

Wöchentliche Mündensche Anzeigen.

Nr. 8. Montags den 20. Februar, 1797.

I. Publicandum. B. schluß.

42) Denjenigen zwei Bauer = Frauen in Westpreußen und der Grafschaft Mark, welche zum erstenmal auf einem eigenen Weberstuhl selbst so viel Leinwand gewebt, daß sie, außer dem Bedarf ihrer eigenen Hauswirthschaft, noch ein Stück Leinwand von 60 Ellen mittler Gattung verkaufen können, und solches gehörig bescheinigen, jeder 15 Thlr.

43) Denjenigen vier Unterthanen in der Grafschaft Lingen und Mark, die sich, vorher noch nicht gehabte, neue Weberstühle, innerhalb Jahresfrist angeschafft, und darauf eine Quantität Leinen zur Haushaltung oder zum Verkauf gewebt oder weben lassen, jedem 8 Thlr.

44) Denjenigen vier Mädchen oder Frauenpersonen in den Grafschaften Lingen und Mark, die innerhalb Jahresfrist das Weben erlernen, und für sich oder andere ein oder mehrere Stücke Leinwand gewebt haben, jeder 5 Thlr.

45) Denjenigen acht Haushaltungen geringer Leute in der Niedergrafschaft Lingen, die durch ein Attest ihrer Prediger, eines Grosisten oder Beamten nachweisen werden, daß sie nach Ablauf eines Jahres das mehreste Garn aus gekauften oder geborgtem Flachse, Hanf oder Wolle gesponnen, auch ihre Kinder und Familie dazu angehalten haben, jeder 3 Thlr.

46) Denjenigen vier Jungen oder

Mannspersonen in der Grafschaft Lingen, welche sich zuerst am Ende des Prämiensjahres melden und hinlänglich bescheinigen werden, daß sie innerhalb Jahresfrist das Spinnen erlernt, und neben ihrer sonstigen Arbeit getrieben haben, jedem 4 Thlr.

47) Denjenigen fünf jungen Burschen, welche sich im Magdeburgischen, in Pommern und der Neumark, auf die Spinnerei legen, und in einem Jahre erweislich das mehreste Garn gesponnen haben; nicht weniger den fünf Mannspersonen in Litzthauen, welche sich r. beweisen können, in einem Jahre wenigstens vier Schock Leinen = Garn nach Berlinischem Haspel gesponnen zu haben, jedem 5 Thlr.

48) Demjenigen Commercianten in der Grafschaft Linaen, der erweislich den mehresten Flachse zum Spinnen auf Borg, gegen preismäßige Zurücklieferung des Garns, oder zum Verkauf in gleicher Absicht, ausgegeben hat, 16 Thlr.

49) Denen in der Grafschaft Lingen zuerst sich meldenden zwei Colonis, welche erweislich darthun, daß sie innerhalb Jahresfrist, nach die er Bekanntmachung, 2 Scheffel Leinsamen und 2 Lingensche Scheffel Hanf, aber in den schlechten Gegenden nur Hanf allein, selbst ausgesäet, zum Wachsthum befördert, und das Product zur Bearbeitung zugerichtet haben, jedem 5 Thlr.

50) Denjenigen zwei Personen, welche

auf der Insel Borckum sich auf die Spinnerei legen, und in einem Jahre erweislich das mehresten Garn gesponnen haben, jeder 5 Thlr.

51) Demjenigen in der Grafschaft Mark, besonders in Hattingen und Pletzenberg und der Gegend von Neuenrade, welcher eine feine Tuchmanufaktur aus Schleischer oder Spanischer Wolle anlegen wird, 40 Thlr.

52) Demjenigen drei Personen in Litthauen, dem Herzogthum Cleve und der Grafschaft Mark, welche die größte Anzahl eigener Dienestöcke werden vorzeigen können, jeder 5 Thlr.

53) Demjenigen der das beste und sicherste Mittel zur Vertreibung und Verhütung der Holzschwämme in den Gebäuden angeben wird, 30 Thlr.

54) Demjenigen zwei Cossäthen in der Chur und Neumark, Pommern, Litthauen, Ost- und Westpreußen, welche, wenn sie zu bauen genöthigt sind, ihre Wohnhäuser von Lehmzapfen erbauen und solches bescheinigen haben, jedem 20 Thlr.

55) Demjenigen zwei Cossäthen in vorgedachten Provinzen, welche, wenn sie zu bauen genöthigt sind, ihre Scheunen und Ställe von Lehmzapfen erbauen werden, jedem 10 Thlr.

56) Demjenigen zwei Bauern in den Provinzen Chur- und Neumark, Pommern, Ost- und Westpreußen, auch Litthauen, welche, wenn sie zu bauen genöthigt sind, ihre Wohnhäuser von Lehmzapfen erbauen werden, jedem 20 Thlr.

57) Demjenigen zwei Bauern, welche, wenn sie zu bauen genöthigt sind, ihre Ställe und Scheunen von Lehmzapfen erbauen werden, jedem 10 Thlr.

58) Demjenigen zwei Gutsbesitzern in der Chur- und Neumark, welche, wenn sie zu bauen genöthigt sind, ihre Wohnhäuser, Ställe und Scheunen von Lehmzapfen erbauen werden, jedem, von dem verbaute Quant, 10 Procent. Es muß aber

hierüber, und daß die Lehmzapfen-Gebäude nach der bekannt gemachten, von dem Geheimen-Ober-Baurath Gilly angezeigten, Methode verfertigt worden, die erforderliche Bescheinigung beigebracht werden.

59) Demjenigen, der zum erstenmal 50 Pfund Syrische Seide gewinnet, und solches durch glaubwürdige Urteste beweiset, eine Belohnung von 50 Thalern. Es muß jedoch von solcher Syrischen Seide zugleich eine Probe von einigen Pfunden des daraus gezogenen Flachses oder Hanfs, welcher zum Spinnen völlig brauchbar, nebst der Seiden-Probe beigelegt werden.

60) Demjenigen Fabrikanten, welcher aus der Syrischen Seide, mit oder ohne Vermischung mit Baumwolle oder Leinen, das beste Stück Zeug verfertigen und beibringen wird, ein Prämium von 50 Thalern; und demjenigen Hutmacher, welcher daraus den schönsten, feinsten und schwarzesten Huth anfertigen wird, ein Prämium von 20 Thalern. Desgleichen demjenigen Papiermacher, welcher aus dem Seidenpflanzen-Stengel das beste, schönste und feinste Ries Schreibpapier verfertigen und beibringen wird, ein Prämium von 5 Thalern. Diese beiden letzten Prämien, in Betreff der Seiden-Pflanze, bleiben aber nur, mit Ausnahme des Saßes wegen des Papiers, auf die Provinz Magdeburg gerichtet.

61) Demjenigen ersten Demerenten in der Grafschaft Mark, welcher statt der Holzkohlen sich der aus Torf gebrannten Kohlen, auf den Roßstahl-Hämmern ein ganzes Jahr hindurch bedient hat, 15 Thl.

62) Demjenigen Unterthan in der Nieder-Grafschaft Lingen, der zuerst auf entlegenen, ihm selbst zugehörigen Gründen einen Neubauer anlegt, und darin eine Familie etabliren wird, 15 Thlr.

63) Demjenigen daselbst zuerst sich meldenden zwei Neu-Bauern auf wüsten Grün-

den, nebst den ediktmäßigen Freijahren, jedem 20 Thlr.

64) Demjenigen Unterthan daselbst, welcher sechs Scheffel Hanf-Saamen und darüber, aus selbst gebauetem Hanf gezogen hat, für jeden Scheffel 2 Thlr.

65) Demjenigen der in der Graffschaft Lingen am ersten eine Dackmühle anlegen wird, eine Prämie von 20 Thalern.

Alle diejenigen aber, so von den vorhin benannten Prämien eine oder mehrere verbleibt zu haben glauben, müssen sich baldmöglichst, und spätestens bis zum Ausgang des Octobers des Jahres 1798 und 1799 bei den Land- und Steuerräthen oder Magisträten ihrer resp. Provinzen melden oder melden lassen, wo sie das, was zu ihrer Legitimation erfordert wird, werden zu vernehmen und sich darnach zu richten haben, so daß die Haupt-Prämienberichte der Krieges- und Domänenkammer längstens Ausgangs November des 1798- und 1799sten Jahres hier eintreffen können. Sign. Berlin, den 29sten Novbr. 1796.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Blumenthal. v. Heinitz. v. Werder.
v. Arnim. v. Struensee.

II Citations Edictales.

Es soll bey obhiesigem Stadtgericht ein neues Wehrschafft-Protokol aufgestellt werden; weshalb sämtliche Gläubigere welche hypothecarische Sicherheit durch in hiesiger Stadt und Jurisdiction belegene Häuser und Grundstücke in Händen haben hiermit edictaliter hergeladen werden, daß sie ihre respective Schuld- und Pfandverschreibungen Freitags den 10ten März d. J. auf hiesigem Rathhaus in originali produciren; in dessen Entstehung aber gewärtigen, daß auf die zurück behalten werdende Obligationen keine weitere Rücksicht genommen werden solle. Signatum Obernkirchen den 7ten Febr. 1797.

Bürgermeister und Rath daselbst.

Es wird hiermit zu jedermanns Wissenschaft gemacht, daß Johann Bunjes, Musquetier im dritten Bataillon des Königlich Preussischen Infanterie-Regiment von Romberg, zu Herford in Garnison liegend, das ihm zustehende Grunderbrecht an der von seinem Vater, während Johann Diederich Bunjes nachgelassenen, zu Edewecht in der Vogtei Zwischenahn, des Herzogthums Oldenburg belegenen Röterei und deren Zubehörde, so wie seine sämmtlichen Erbschafts Ansprüche an dem gesamt väterliche und mütterlichen Nachlaß, unter gewissen Bedingungen an seinen Bruder Heinrich Anton Bunjes zu Edewecht, erbeigenthümlich übertragen hat. Wer demnach gegen diese Uebertragungen etwas einwenden, oder an das Übertragende, in gleichen an den gedachten Johann Bunjes, Musquetier zu Herford, es sey aus welchem Grunde es wolle, und wäre es auch nur, um damit compensiren zu wollen, Anspruch, Forderung, oder Besspruch machen zu können, vermeinet, derselbe hat solches, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, unter Bemerkung der vermeintlichen Berechtigungs Gründe und der etwanigen Beweismittel derselben am 26ten April 1797 hieselbst gehörig anzuzeigen Neuenburg, den 20ten Decbr. 1796.

Herzoglich Holftein — Oldenburgsches
Landgericht hieselbst.
Scholk.

III Sachen, so zu verkaufen.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen etc. Thun kund und fügen hierdurch zu wissen: Demnach es die Umstände wegen des Nachlasses des verstorbenen hiesigen Ober-Cammer-Präsidenten von Breitenbaud erfordern, dessen hinterlassenen hieselbst belegenen Hof mit allen seinen verschiednen Gebäuden, dem Garten und Jagd-Gerechtigkeit nicht weniger den ihm zuge-

hörig gewesenen Kirchen = Stuhl in der Marien Kirche hieselbst, zum öffentlichen Verkauf zu ziehen, daß wir dahero von dem gedachten Hofe mit Garten und dem Kirchen Stuhl in der Marien Kirche geschliche Taxen haben aufnehmen lassen, nach welchen, wie der Kauf = Anschlag in der Registratur Unserer Minden = Ravensbergischen Regierung eingesehen werden kann, der Hof mit allen darauf befindlichen Gebäuden und dem Garten, jedoch mit Ausschluß der nicht angeschlagenen Jagd = Gerechtigkeit und der von dem verstorbenen Besitzer genossenen Servis = Freyheit nach Abzug einer stehenden jährlichen Servis = Entrichtung von 12 Rthl. auf 14907 Rthl. 10 ggr. von Werkverständigen, so, wie der Kirchen = Stuhl in der Marien Kirche auf 125 Rthl. taxirt, und veranschlaget worden. Wenn nun Terminus zur öffentlichen Feilbietung dieser gedachten von Breitenbauschischen Immobilien hieselbst, auf den 6ten Julii 1797. Morgens 9 Uhr vor dem Deputato Justiz Rath von Rappard angelegt worden; so werden hie durch Kaufliebhaber, entweder zu dem Hofe mit Zubehör, oder zu dem besonders zu verkaufenden Kirchenstuhl, vorgeladen, sich sodann des Morgens um 9 Uhr auf der Regierung vor gedachtem Deputato einzufinden, ihr Geboth zu eröffnen, auch die zum Grunde des Verkaufs zu legenden Bedingungen zu erfahren, da denn nach vorgängiger Erklärung des Curatoris, dem Befinden nach, der Zuschlag dem Bestbietenden, erfolgen soll. Uebrigens, und da sich auf dem von Breitenbauschischen Hofe noch 3000 Rthl. für den Kaufmann jetzigen Amtmann Johann Friedr: Möller intabuliret finden, ob sie gleich bezahlet und darum nur nicht haben gelöschet werden können, weil es an den erforderlichen Documenten fehlt, so werden hierdurch zugleich die unbekanten Besitzer dieser Documente aufgefordert, in obigem Termine solche anzugeben, oder zu erwart-

ten, daß sie für mortificirt erklärt und die Löschung in contumaciam wird verfügt werden. Urkundlich ist dieses Subhastions = Patent und Edictal = Citation alhier, so wie zu Lingen und Herford affigirt, auch in dem hiesigen Intelligenz Blatte 9 mahl und 6 mahl in den Lippstädter Zeitungen eingerückt worden. So geschehen Minden den 24ten August 1796.

Anstatt und von wegen ic. v. Arnim.

Minden. Bey dem Kaufmann Casper Müller ist zu haben und frisch angekommen: fein Zart Lenge und andere Sorten Stockfisch, besten delicaten weißen Salzfish, Engl. und holl. Käse, Butter und Heringe, Muscov. Richte, Cirronen, fein Spelz = und Griesmehl, extra schöne Rosinen, Corinten, Feigen, trockene Kirschen, Bamberger Schwertschen, Macronen, tannen Balckens, Bohlen et Dielen, eisern Eypse, Ofenröhre, Eisen und Stahl, Eisen und Engl. Blech, echr Porzellan und Engl. Steinguth, wie auch allerhand Gewürz = Material und Fette Waaren, im billigsten Preise und bester Waare.

Es soll das dem Bürger und Fuhrwerker Horstmeyer zugehörige sub No. 265. auf der Comtur = Straße belegenes mit 18 mgr. an das Neustädter Capitul beschwertes und zu 290 Rthl. abgeschätztes Haus, worin 2 Stuben mit Kammern oben 3 Kammern, auch gehörige Stallung und Boden, dahinter aber ein Gärtgen und Hofraum, worin ein Brunnen befindlich, in Terminis den 3ten Febr., 7ten Merz und 23ten April c. Meistbiethenden öffentlich subhastirt werden. Kauflustige werden dahero eingeladen, sich in besagten T. gefahrten besonders im letztern Termin Vormittags 11 — 12 Uhr am Rathhause einzufinden, Both und wegenboth zu thun, und hat der Best und Meistbiethende nach Befinden den Zuschlag zu gewärtigen. Zugleich werden auch alle diejenige, so aus irgend einem dinglichen Rechte, Anspruch und Forderungen an diesem Hause zu haben ver-

meinen, aufgefordert, solche bey Verlust derselben in mehrbesagten Termino anzugeben, und zu verifiziren. Schließlich ist gegenwärtiges Subhastationspatent unter des Gerichts Siegel und Unterschrift ausgefertigt, hier und zu Bielefeld affigirt, und den Mindenschen Anzeigen auch Lipsstädter Zeitungen gehbrigg inserirt worden.

Sign. Herford den 7ten Jan. 1797.

Nachdem die Testaments-Erben des verstorbenen Toback-Fabricanten Johan Gotfrid Rolf und des Fleischermeistr. Friederich Hunken sich entschlossen die ihnen aus sothaner Verlassenschaft zugefallene Immobilien, als 1. ein ohnbeschwertes Wohnhaus auf der Bäckerstraße sub Nr. 657. belegen nebst einer dahinter befindlichen Stallung, Brunnen, und Hofraum, auch einer Scheune mit einer abteyl. lehnbaren Einfuhr versehen. 2. einen Garten außerm Kennthor linker Hand in der ersten Zwegten mit einem Gartenhause versehen, ebenfalls frey und unbeschwert. 3. einen freyen mit nichts beschwerten Kamp außerm Kennthor belegen mit einer dabey befindlichen ohngefähr 2 Schfl. Einsaat haltenden Wiese so mit 2 Schfl. Gerstenpacht alljährl. an hiesige Münsterkirche beschwert, gerichtlich meistbietend jedoch freywillig unter Vorbehalt des Lehnherrlichen Consensus wegen der Ein- und Ausfuhr zu der ab 1. bemerkten Scheune, zu verkaufen: So wird dazu Terminus licitationis auf den 28ten Merz c. anberahmt, in welchen Kauflustige ihren Both zu eröffnen und nach Befinden der Meistbietende den Zuschlag zu gewärtigen. Zugleich werden auch alle diejenige so an diesen feil gebotenen Grundstücken irgend ein dingliches Recht zu haben glauben, aufgefordert, solche Gerechtsame in dem anstehenden Termino beweislich anzugeben, widrigenfalls zu gewärtigen, daß darauf bey dem Verkauf keine Rücksicht genommen werden soll.

Sign. Herford den 9ten Febr. 1797.

Combinirtes Königl. und Stadtgericht.
Eulmeier.

Nachdem der Neuwohner Wilhelm Voigt mit Tode abgegangen, und dessen Wittwe die auf des Meyers zu Hücker Gründen etablirte bereits mehrmahlen und zwar in dem 10ten, 13ten, 15ten, 28sten, 30sten und 44sten Stücke d. A. vom vorigen Jahre zum Verkauf ausgebothene Neuwohnercy zu behaupten nicht im Stande; so wird ad Instantiam Creditorum selbige unter denen vorhin festgesetzten Bedingungen hie mit nochmahls öffentlich subhastirt, und pro omni Terminus ad licitandum auf den Dienstag den 14ten Merz c. an der Amtsstube zu Enger bezielet.

Am 10ten Febr. 1797.

Consbruch.

Am 10ten Febr. 1797.

Am 10ten Febr. 1797. In Concurs-Sachen über den Nachlaß der in der Stadt Werther verstorbenen Wittve Knoop steht Terminus zum Verkauf des Hauses sub Nr. 73. mit einer zimonathlichen Frist auf den 1. März 1797. Es haben sich also lusttragende Käufer sodann zu Bielefeld am Gerichtshause einzufinden, und erhält der Bestbieter nach erfolgter Genehmigung der Creditoren den Zuschlag. Das Haus ist mit Einschluß des Hofraums, der Markentheilungs-Portion, eines Kirchensitzes und einer Begräbnisstelle, bezeichnet mit einem Kopfsteine, taxirt auf 495 Rthlr. 3 gr. Nach Verlauf des Termins werden keine Nachgebothe angenommen.

IV Gelder, so auszuleihen.

By dem Geistarmen-Institut gehen im Monath May 400 Rt. in Golde ein; wer solche gegen hinlängliche zustellende Sicherheit und 4 prCent Zinsen verlangt, kann sich bey dem Armen-Vorsteher Herrn Commerzienrath Rodowe melden.

Minden den 17ten Febr. 1797.

V Personen so verlangt werden.

Minden. Ein junger Mensch, von guter Erziehung und gutem He kommen, welcher im Schreiben und Rechnen vollkommen geübt, kann in einer Eltern-

handlung im Pippischen, je eher, je lieber als Lehrling placiret werden. Das Intelligenzcomtoir gibt darüber nähere Nachricht.

Minden. Es wird bey einem hiesigen Kaufmann, der mit Ellen- und Material-Waaren handelt, ein Bursche von guten Eltern verlangt. Der Quartier-Amtsdiener Gothold gibt weiter Nachricht.

VI. Sachen so entwendet worden

Minden. Es ist aus einem Hause allhier ein silberner Vorlege- mit 3 Eßlöffel, C. Marder gezeichnet entwendet worden; wem sie zum Verkauf gebracht werden, der melde es bey dem Quartier-Amtsdiener Gothold, sein Name soll verschwiegen bleiben und er einen Louisd'or zum Douceur haben.

VII. Avertissements.

Die hiesige Fett-Weide soll dieses Jahr hinwiederum mit fünf und funfzig Stücken hierländischen Horn-Viehes und einen Bull-Ochsen theils zum Fettmachen, theils zum Milchen, wie sie zum Aufschreiben kommen, betrieben werden. Auf die ganze Weidezeit vom 2ten May bis den 2ten October werden an Weidegelde eine ganze und eine halbe Pistohle vollwichtigen Goldes auf Michaelis-Zag bey dem Aufschreiben 6 mgr. Gebühr und bey dem Aufschreiben 3 mgr. Wehnegeld dem Hirten für jedes Stück bezahlet. Wer also auf diese

selt 5 Jahren bey obiger Anzahl Kuh-Viehes zum Fettmachen und Milchen sehr hinreichlich und bewähret gesunde Weide ein oder mehrere Stücke Horn-Vieh mit aufzutreiben Lust hat, derjenige meldet sich innerhalb 14 Tagen auf hiesigem Guthe, unterschreibet den schriftlichen Mieth-Contract, und überbringet am 2ten May die aufgeschriebene Stücke zum Aufschreiben auf die Weide. Eisbergen den 1ten Febr. 1797.
E. F. Wippermann.

Lemförde. Unter Autorität des Königl. großbrit. und Curf. Br. Lint. Amts Lemförde werden diejenigen, welcher weil. Advocatus Kuchel daselbst in Rechtsfachen bedient gewesen, hiedurch erinnert, ihre in dessen Nachlasse sich etwa noch befindende Manualakten am 25. und 27. d. m. Februar im Sterbehause von dem Curatore, Advocato Moller, gegen die Gebühr abzufordern, auch wegen etwanigen Deservitrußstandes, Wichtigkeit zu beschaffen, in dem man nach jenem Termino sich um Aufbewahrung der Akten nicht bekümmern, noch weniger dafür responsabel seyn kan.

VIII. Concert-Anzeige

Sonnabend den 25ten dieses ist das 2te Winter-Concert auf dem hiesigen Societets-Saale. Nicht-Abonnenten zahlen 8 ggr. a Person. Der Anfang ist um 1/2 6 Uhr.
Dulon.

Von der Unsicherheit der Wahrscheinlichkeit.

Ein Edelmann in Frankreich, der sich in die Einsamkeit auf seine Güter begeben hatte, bekam eine Schuld von 24,000 Livres in 1000 Stück Louisd'or bezahlet; er wickelte sie in Blätter Papier aus einem alten Notenbuche in Rollen zu 100 Louisd'or, und machte sich kein Bedenken darüber, daß sein Bedienter im Ab- und Zugehen sahe, was er that. Gewisse geheime Ursachen bewogen diesen Edelmann, es

zu verhehlen, daß er diese Summe Geldes empfangen hätte. Er ließ daher einen seiner vertrautesten Freunde bitten, daß er zu ihm kommen möchte. Er vertrauet ihm das Geld im größesten Geheim an, bat ihn aber zugleich aufs dringendste, daß er es leugnen möchte, daß er dasselbe empfangen, und im Fall er (der Edelmann) sterben sollte, es einem natürlichen Sohne von ihm, dem er diese Summe zugedacht hätte,

te, und dessen Aufenthalt er ihm anwies, zukommen zu lassen. Herr von C. . . versprach ihm solches, gab ihm über das empfangene Geld eine Handschrift, speisete mit ihm zu Abend und fuhr darauf wieder nach seiner Wohnung zurück, nichts minder muthmaßend, als daß dies ihm anvertraute Geld so viele betrübte und schreckliche Folgen für ihn haben sollte. Die Summe hatte den Bedienten des Edelmanns in Versuchung geführt, und der Bösewicht hatte den Voratz gefaßt, seinen Herrn gleich in der Nacht darauf zu ermorden; der Augenblick des ersten Schlafs, den er erwählet hatte, begünstigte sein ruchloses Unternehmen, welches er nach Wunsch ausführte. Er gerieth aber in Verzweiflung, da er nicht den geringsten Nutzen davon ziehen konnte, und wollte von Sinnen kommen, als er in dem geheimen Schrank seines Herrn die Handschrift des Herrn von C. . . fand, anstatt das Geld selbst zu finden, auf das seine sträfliche Begierden gerichtet waren, und um dessen willen er diesen Mord unternommen hatte. Zudessen fiel ihm der schreckliche Anschlag ein, die Strafe, die er verdiente, und der er, ohne ein neues Verbrechen zu begehen, nicht entweichen konnte, auf denjenigen fallen zu lassen, der ihm gleichsam dieser Summe beraubt hatte. Er begab sich in seine Schlafkammer, wo er die ganze Nacht über sann, wie er allen Verdacht von sich abwälzen, dagegen aber selbigen auf denjenigen bringen könnte, den er sich zu seiner Rache ausersehen hatte. Das erste, was er nach langem Ueberlegen that, war, daß er die Handschrift verbrannte, die er gefunden hatte, und des Morgens frühe verkündigte sein Lermen und Schreien dem ganzen Hause das Unglück, das sich zugetragen hatte. Die Richter wurden herbeigerufen und versicherten sich der Bedienten des Hauses; und diese vereinigten sich alle in der einmüthigen Aussage, daß Herr von C. . . der einzige gewesen, der

ihren Herrn den Tag zuvor besucht hätte; und da er erst sehr spät von ihm gegangen und sehr lange mit ihm eingeschlossen gewesen, so könnte niemand als dieser Edelmann den Mord begangen haben, dessen man sie beschuldigte. Die Richter begaben sich zum Herrn von C. . . , der aber zum Unglück eben diesen Morgen nach einem Orte, wo er wichtige Geschäfte hatte, abgereiset war. Man ermangelte nicht, diese Abreise als eine Flucht auszulegen. Die Richter durchsuchten seine Schränke, und fanden ohne große Mühe die tausend Louisd'or in zehn Rollen, grade in solch Notenzpapier eingewickelt, wie der Bediente sie beschrieben hatte. Da dem Herrn von C. . . die Sache als ein Geheimniß anvertraut war, so hatte er das Geld nicht ausgesondert und auch nicht aufs Papier geschrieben, daß es dem Sohne seines Freundes gehörete. Dies war ihm zwiefach nachtheilig. Eben aus diesem Grunde leugnete er auch im Anfange, daß er das geringste von dem Gelde wüßte, als er vor die Richter kam, nachdem man ihn hatte gefangen nehmen lassen, welches um so viel leichter geschehen konnte, da er auch jetzt noch nicht einmal wußte, daß sein Freund ermordet war; als er aber die Wichtigkeit der Beschuldigung vernahm, so konnte er sich nicht enthalten zu gestehen, daß sein Freund ihm das Geld anvertrauet hätte, und daß man die Wichtigkeit dieser Aussage durch seine ausgestellte Handschrift würde bestätigt finden, die sich in einem Schranke, welchen er bezeichnete, finden müßte. Alle Nachsuchungen nach dieser Handschrift waren vergebens; dieses wichtige Papier, das allein seine Unschuld hätte bewahren können, war verschwunden; daß seine erstern Bekantwortungen den letztern widersprachen; seine Flucht; die Notenblätter, die man gegen das Buch hielt, woraus sie gerissen waren; die einmüthige Aussage aller Hausbedienten, alles das war wider diesen unglücklichen Edelmann, der sich

den schrecklichen und verhassten Martern die man für Meuchelmörder aufbehält, verurtheilt sahe. Er sollte auf die Folter gebracht werden, deren Schmerzen ihm vielleicht das Geständniß eines Verbrechens, das er nie begangen hatte, würden ausgepreßt haben, als der Himmel, die Unschuld zu schützen, ein Wunder zu seiner Rettung that. Bei Criminalhändeln, wo keine Mitschuldige waren, verfahren die französischen Gerichtshöfe sonst so geschwinde, daß der unglückliche Herr von E... zwei Tage nach seinem Freunde das Leben würde verloren haben, wenn nicht der Leichnam des Ermordeten während der Untersuchung wäre aufbehalten gewesen. Da er mit neun Messerschnitten an den vornehmsten Theilen des Leibes verwundet war, so hatte man nicht einmal daran gedacht, seinen Tod gerichtlich untersuchen und bezeugen zu lassen; unterdessen, als man ihn aufnahm, um ihn in den Sarg zu legen, vernahm man einen langen Seufzer, der zu erkennen gab, daß man noch Hoffnung für sein Leben fassen könnte. Diejenigen, die ihm die letzten Dienste leisteten, erschrakten, liefen davon und breiteten die Nachricht in dem ganzen Hause aus, und die Beherztesten wurden in kurzer Zeit von der Auferstehung dieses Herrn überzeugt, den der große Blutverlust in einer langen Ohnmacht gehalten hatte. Man war so sehr von dem Urheber dieses Meuchelmordes überflühet, daß kein Mensch einmal daran dachte, ihn zu fragen, wer ihn in diesen traurigen Zustand versetzt hätte. Der Bösewicht aber, der es gethan hatte, und mit den übrigen Hausbedienten zu seinem Bette war hingezogen worden, konnte sich den Blicken desselben um so leichter entzie-

hen, da seine Schwäche ihm nicht verstatete, die Gegenstände, die um ihn waren, deutlich zu untersuchen. Mit eben dem Eifer, der sie alle zu ihrem Herrn geführt hatte, lief jetzt ein jeder, um ihm Hilfe zu schaffen und Wundärzte zu suchen. Der Bösewicht, der allein in einem Winkel war stehn geblieben, beschloß, sich diesen Augenblick zu Nuße zu machen, um ein Verbrechen zu vollenden, dessen Vollendung zu seiner eigenen Sicherheit jetzt nöthiger war, als je zuvor. Schon hatte das Ungeheuer das Bette des Sterbenden bestiegen, und ihm die Knie auf die Brust gesetzt und wollte ihn jetzt mit den Händen erwürgen. Allein der Himmel wacht zum Beistand der Unschuld und zur Bestrafung des Verbrechens. Zwei andere Bediente traten mit einem Wundarzt herein. Was der Bösewicht hatte thun wollen, war gar nicht zweideutig, sie ergriffen ihn und zogen ihn selbst gebunden zu dem Richtersstuhl, wo man ohne diesen glücklichen Zufall eben das schrecklichste und ungerechteste Urtheil aussprechen wollte. Die Richter, die über die Ungerechtigkeit erschrakten, die sie eben hatten begehen wollen, blieben lange unbeweglich mit niedergeschlagenen Augen in der größten Bestürzung auf ihren Stühlen sitzen. Sie erholten sich endlich, schoben für jetzt eine weitere Untersuchung auf, bis der Verwundete zu mehreren Kräften kam, da er dann durch seine Aussage die Unschuld des Herrn von E... errettete, und mit seinem Beispiele bewies, wie oft auch die allergrößten Wahrscheinlichkeiten unzureichend sind, eine Sache zu bestätigen, von der man sonst keine andere Weise hat.